

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 06. Oktober 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Jöhstadt vom 02. November 2007 beschlossen:

### § 1

§ 1 Absatz 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Jöhstadt erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Entschädigung der Stadt- und Ortschaftsräte, der Ortsvorsteher und der stellvertretenden Bürgermeister

- (3) Die Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO).  
Der Vomhundertsatz wird für Ortsvorsteher der Stadt Jöhstadt auf 10 vom Hundert festgesetzt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Jöhstadt, den 07. Oktober 2016

*Olaf Oetzel*

Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 07. Oktober 2016

*Olaf Oettel*

Der Bürgermeister

